

# Information zu den neuen Wasser- und Abwasserpreisen in der Gemeinde Königswartha

Im Dezember 2015 wurde der Gemeinderat – in geschlossener Sitzung – zu den neu berechneten Preisen für Trink- und Abwasser informiert.

Die Aufstellung der dafür notwendigen Kalkulationen erfolgte durch eine Treuhandgesellschaft, die von der Versorgungs GmbH beauftragt wurde.

Unsere Fraktion hat sich in der Folge intensiv mit den Kalkulationen zum Trink- und Abwasser befasst und darüber hinaus die gesamte Problematik deutschlandweit durchforstet.

Nachstehende Fragen und Erkenntnisse haben wir in einem Schreiben zusammengefasst und unseren Bürgermeister, mit der Bitte um zeitnahe Beantwortung, übergeben.

Damit Sie, verehrte Leserinnen und Leser, sich näher mit dieser Problematik befassen können, geben wir Ihnen unsere Recherchen zur Kenntnis:

- Die **Sächsische Gemeindeordnung – in der Fassung vom 09.05.2015, § 28, Aufgaben des Gemeinderats** – hat u. a. folgendes zum Inhalt:

*„Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.*

**Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Gemeinderat nicht übertragen:**

- **Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne, ...**
- **die allgemeine Festsetzung von Abgaben, ...“**

Daraus entnehmen wir, dass zur Festsetzung neuer Trink- und Abwasser-Preise ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich gewesen wäre. Einen solchen gab es aber nicht. Der Aufsichtsrat der Versorgungs GmbH selbst hat diesen Beschluss gefasst.

Für den Fall, dass es ein Gesetz bzw. eine Verordnung geben sollte, die diese Vorgehensweise für rechtens befindet, haben wir den Bürgermeister um eine zitierte Begründung gebeten.

Des Weiteren bezweifeln wir die kalkulierte Grundgebühr für Wasser und Abwasser in der jetzigen Höhe, da nach unseren derzeit geltenden Satzungen die fixen Kosten durch die Grundstücksanschlussgebühr gedeckt sein müssten.

Bei der Erhebung der Anschlussgebühren wurden in der Kalkulation die Kosten für die Erstellung des Klärwerkes bzw. des Wasserwerkes und deren Leitungsnetze in Ansatz gebracht und auf die Grundstücksgröße sowie auf die Geschosshöhe der Häuser umgerechnet und per Bescheid von den Grundstückseigentümern erhoben. Alle anderen Kosten (variable Kosten) errechnen sich durch die verbrauchsabhängigen Gebühren über den Wasser-bzw. Abwasserpreis.

## **Mit welchen Kosten begründet man nun die in die Höhe geschneitten Grundgebühren?**

Bei unseren Recherchen erlangten wir u. a. auch Kenntnis von einem Beschluss des Oberlandesgerichtes Frankfurt a. Main, vom 18.11.2008, 11 W23/07.

Hierbei handelt es sich um eine Untersagungsverfügung gegen die **enwag** (Energie- und Wassergesellschaft mbH in Wetzlar) wegen zu hoher Wasserpreise.

In diesem Beschluss wurde dem Wasserversorger durch das Oberlandesgericht (OLG) untersagt,

- \* mehr als 1,66 € pro m<sup>3</sup> - im Typfall 1 (Jahresverbrauch bis 150 m<sup>3</sup>, Wasserzähler bis 5 m<sup>3</sup> pro Stunde)
- \* und mehr als 1,48 € pro m<sup>3</sup> - im Typfall 2 (Jahresverbrauch 400 m<sup>3</sup>, Wasserzähler bis 5 m<sup>3</sup> pro Stunde)

zu verlangen.

Nach dieser Modellrechnung und den in der Gemeinde Königswartha angesetzten Grund- sowie verbrauchsabhängigen Gebühren errechnet man nach Typfall 1 einen Trinkwasserpreis für Königswartha von 2,40 € pro m<sup>3</sup>. Dieser Preis liegt 0,74 € über der Höchstgrenze (lt. Beschluss des o.g. OLG).

Für Grundstücke, die nicht überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, liegt der Preis für Trinkwasser in unserer Gemeinde bei 2,84 € pro m<sup>3</sup>. Dieser Preis liegt 1,18 € pro m<sup>3</sup> über der Höchstgrenze (lt. Beschluss des o.g. OLG).

Beim Abwasser ergeben sich durch die hohe Grundgebühr zudem übermäßig hohe Kosten für Ein-Personen-Haushalte und für Grundstücke, die nicht überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Somit liegt der Abwasserpreis in einem 1-Personenhaushalt mit einem statistischen Jahresverbrauch von 25 m<sup>3</sup> Trinkwasser bei 8,- € pro m<sup>3</sup> und bei Grundstücken, die nicht überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, bei einem Jahresverbrauch von 25 m<sup>3</sup> bei 12,86 € pro m<sup>3</sup>. Nach unserem Kenntnisstand liegt bei den meisten Gewerbetreibenden (Geschäften, kleingewerbetreibenden Handwerkern, Vereinen usw.) der Jahresverbrauch unter 10 m<sup>3</sup>.

**Bei einem Verbrauch von 10 m<sup>3</sup> liegt der Preis bereits bei 27,43 € pro m<sup>3</sup>!**

Aus unserer Sicht sind diese Preise sozial ungerecht bzw. unverträglich und verstoßen darüber hinaus auch gegen das europäische Wettbewerbsrecht.

Hinzu kommt auch noch, dass bereits für den Abrechnungszeitraum November und Dezember 2015 die erhöhten Abwasserpreise, die erst ab dem 01.01.2016 gelten sollten, berechnet wurden.

**Unserer Auffassung nach sind allein deshalb alle Rechnungen falsch!**

Über neue Erkenntnisse bzw. Ergebnisse informieren wir Sie wieder hier, an gewohnter Stelle!

**Ihre Fraktion „Parteifreie Wähler“**